

Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Gesetzliche Bestimmungen:
- Für alle, die nach **SGB VIII / KJHG** arbeiten gilt § 8 a SGB VIII
- Für alle, die nach **SGB V** arbeiten gilt der § 4 KKG des Bundeskinderschutzgesetzes

Bundeskinderschutzgesetz

Umgang mit einem Verdacht auf
Kindeswohlgefährdung

Hintergrund Misshandlungen:

Nach Angaben der Polizeistatistik wurden in 2011 in Deutschland täglich **11 Kinder** misshandelt,

39 Kinder sexuell missbraucht und

160 Kinder starben im Verlauf des Jahres 2013 an den Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung.

Hintergrund: Defizite

- Die **Defizite in den informativen Vernetzungen** behindern frühzeitiges Erkennen und Reagieren. Sie verlängern die Zeiträume, in denen die Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt sind.
- **Unkenntnis der Handlungslogiken** der jeweils anderen beteiligten Institutionen / professionellen Personen führt zu falschen Erwartungen hinsichtlich der Weitergabe des Misshandlungsverdachts.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2008)

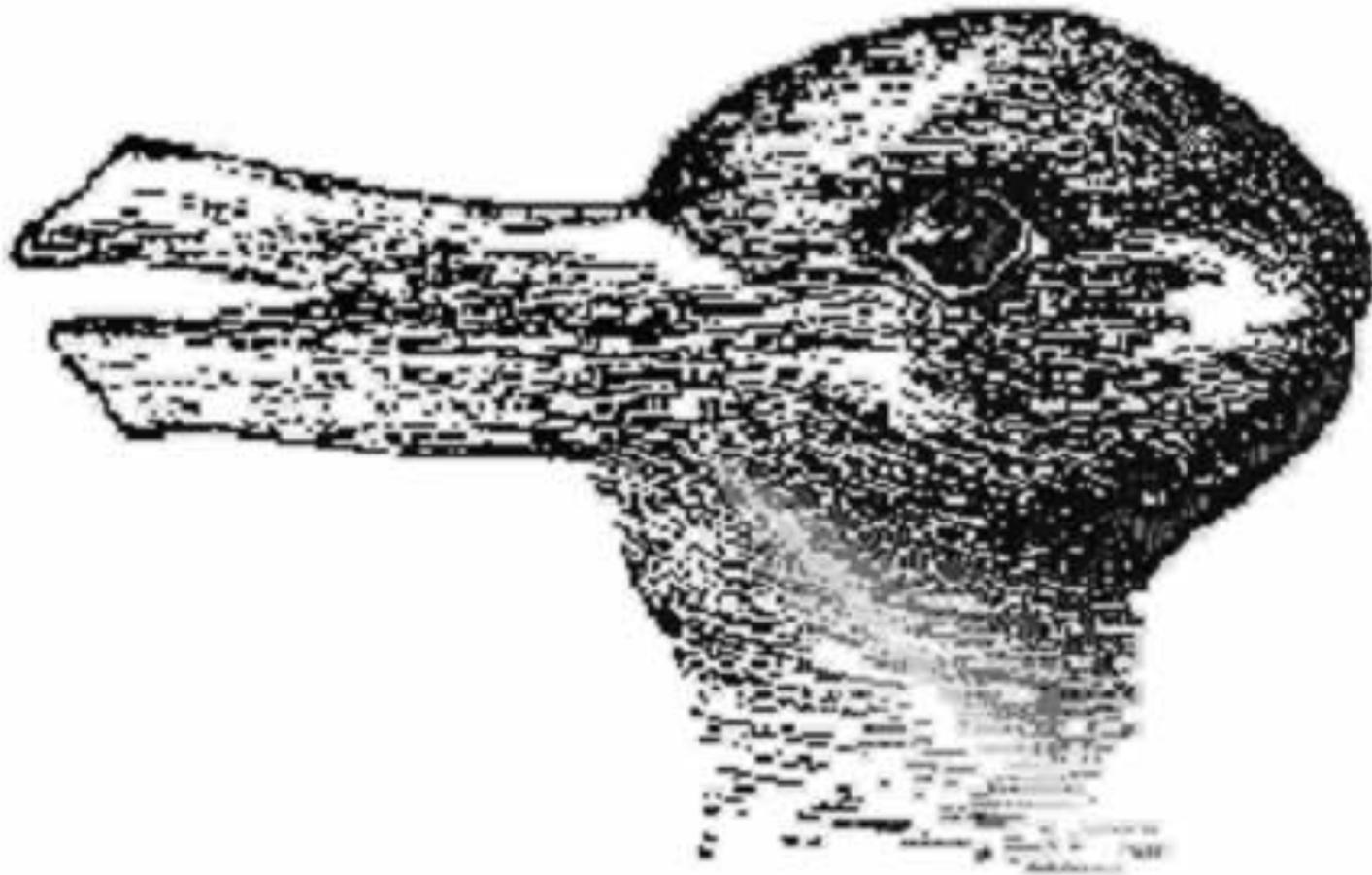
Gesetzliche Regelung

In § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden die Aufgaben und Befugnisse von Psychotherapeuten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschrieben. Berufsgeheimnisträger in den Gesundheitsberufen haben einen **Schutzauftrag**, sofern sie konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung („gewichtige Anhaltspunkte“) haben.

Das beinhaltet:

- **Eine Verpflichtung** zur Erörterung „gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Den **Anspruch auf Beratung** zur Gefährdungseinschätzung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ und
- Die Befugnis zur **Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann unter Beachtung des Transparenzgebotes.

Was ist zu sehen ?



Anspruch auf Beratung

Der Beratungsanspruch wurde in das Gesetz aufgenommen, „*da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der ... Berufsgruppen zählt*“

(BT-Drucks. 17/6256, S. 19)

Was ist das Kindeswohl?

- Einschätzung abhängig von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Faktoren
- Kein beobachtbarer Sachverhalt sondern rechtlich unbestimmtes Konstrukt
- Bundesgerichtshof (1956): *„eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*
- Kindeswohlgefährdung wird demnach nicht anhand von Tatbeständen definiert, sondern anhand der Auswirkungen der Tatbestände auf das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes (zukünftige Gefahren).

Risikoeinschätzung: 4 Fragen

1. Inwieweit ist das **Kindeswohl** durch die Sorgeberechtigten **gewährleistet** oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?
2. **Problemakzeptanz**: Sehen die Sorgeberechtigten selbst ein Problem oder ist das weniger oder gar nicht der Fall?
3. **Problemkongruenz**: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. **Hilfeakzeptanz**: Sind die Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung erschwerende Faktoren

- Je jünger das Kind, desto schwieriger die Einschätzung
- Angst vor falsch-positiver Einschätzung
- Angst vor der Konfrontation mit dem Thema
- Angst vor der Reaktion der Eltern
- Angst vor Abbruch der Therapie

Gefährdungsabschätzung mit dem Kind / Jugendlichen

- Verdacht explorieren
- Risiken und Ressourcen abwägen
- Vorstellungen, Wünsche, Ängste bei Patient wie KJP explorieren
- Nicht zum Sprechen drängen
- Zeit lassen (außer bei akuter Gefahr)
- Nichts versprechen, was nicht zu halten ist
- Informieren über das Verfahren
- Dokumentieren was getan wurde

Dokumentation

Die Dokumentation muss die Gefährdungsmomente in Abwägung mit den Schutz- und Risikofaktoren sowie die Bewertung der Handlungsmöglichkeiten und Handlungen der Sorgeberechtigten einbeziehen und einen Schutzplan beinhalten. Es sollte nicht nur das Ergebnis der Arbeit schriftlich festgehalten werden.

Was ist Inhalt der Beratung ?

- Was sind im konkreten Fall „gewichtige Anhaltspunkte“?
- Wie kann „auf Hilfen hingewirkt“ werden?
- Wann ist eine Datenweitergabe an das Jugendamt angebracht?

Es besteht weiterhin **keine Meldepflicht !**

Aufgaben der „in soweit erf. Fachkraft“

(aus: Rundschreiben d. Senatsverwaltung, März 2014)

- Hilfe bei der Gefährdungseinschätzung
- Rollenklärung der beteiligten Fachkräfte
- Klärung individueller Verantwortung
- Versachlichung emotional belastender Prozesse
- Entwicklung von Handlungsplänen
- Förderung von Kooperation und Kommunikation
- Vorbereitung der Einbeziehung der Sorgeberechtigten
- Nachbearbeitung
- Fallverantwortung bleibt beim KJP

Wer bietet Beratung an?

- In Berlin ist das Kinderschutz-Zentrum vom Senat für Beratung beauftragt.
- Eine Beratung kann sowohl telefonisch als auch im persönlichen Kontakt erfolgen.
- Sie wird vertraulich behandelt und ist kostenlos.
- Sie erreichen das Kinderschutz-Zentrum in Neukölln unter **683 9110** (von Montag bis Freitag 9 – 20 Uhr) und in Hohenschönhausen unter **971 17 17**.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Peter Ellesat
analytischer Kinder- u Jugendlichenpsychotherapeut
Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.